



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 24 vom 20. Dezember 2024

Liebe Einwohner in Stadt und Land,

in dieser besinnlichen Zeit des Jahres möchte die Stadtverwaltung Ihnen allen herzliche Weihnachtsgrüsse übermitteln. Wir bedanken uns für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung, die unser Wittichenau lebendig und vielfältig machen.

Ihr Einsatz für das Gemeinwohl und Ihre aktive Teilnahme am Leben in unserer Stadt sind von unschätzbarem Wert.

Möge Ihnen die Weihnachtszeit Frieden, Freude und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Lieben bringen.

Wir wünschen erholsame Feiertage und einen guten Start sowie Gesundheit, Glück und viele positive Erlebnisse im Jahr 2025.

Gesegnete Weihnachten und ein glückliches neues Jahr wünscht

Ihre Stadtverwaltung mit Bürgermeister Markus Posch



Foto: R. Schleicher

Weihnachtsgrüße an die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wittichenau

Wir möchten uns ganz herzlich bei den Feuerwehrkameradinnen und -kameraden der Jugendfeuerwehr, der aktiven Abteilungen, der Frauenfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilungen sowie bei allen Unterstützerinnen und Unterstützern für die geleistete Arbeit bedanken.

Der Dank schließt neben dem reinen Einsatzdienst auch die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung, die Ausbildung der Jugendfeuerwehr, die Organisation von Ausbildungsdiensten und die Unterhaltung von Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden und alle sonstigen Dienste ein.

Danke auch an die Familien und Partner, die euch zur Ausübung eures Ehrenamtes freistellen und dadurch den Rücken stärken.

Wir wünschen allen Feuerwehrkameradinnen und Kameraden, Bürgerinnen und Bürgern und allen, die die Feuerwehr unterstützen, ein frohes Weihnachtsfest, ein paar schöne und besinnliche Feiertage, einsatzarme Weihnachtstage sowie einen guten Start ins neue Jahr 2025. Und das Wichtigste: Bleiben Sie gesund!

Markus Posch
Bürgermeister

Thomas Werner
Gemeindewehrleiter

Hilbert Schultz
Stellv. Gemeindewehrleiter

Markus Posch
Bürgermeister

Stellenausschreibung Geschäftsführer WGW mbH

Die WGW – Wohnungsbaugesellschaft Wittichenau mbH wurde als kommunales Wohnungsunternehmen gegründet und ist auf dem Gebiet der Vermietung und Sanierung Ihres Wohnungsbestandes, als Verwalter von Wohn- und Gewerbeeinheiten, als Antennen- und Kabelnetzbetreiber sowie in der Gebäude- und Fensterreinigung tätig.

Für die Leitung der WGW – Wohnungsbaugesellschaft Wittichenau mbH suchen wir zum 01.02.2026 eine verantwortungsbewusste, innovative und unternehmerisch denkende Persönlichkeit als **Geschäftsführer (m/w/d)**.

In dieser Position verantworten und leiten Sie die Gesellschaft und entwickeln diese unter Berücksichtigung des gesamtstädtischen Gesellschaftszwecks operativ und strategisch weiter. Sie entwickeln wohnungswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Ziele und setzen diese entsprechend den Planungen um.

Zu Ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Strategische Planung, Aufstellen von Sanierungs- und Neubauprogrammen
- Strategische und operative Leitung und Weiterentwicklung der Betriebsorganisation
- Verantwortung für die Erreichung der Umsatz- und Gewinnziele
- Mitarbeiterführung
- Sicherung und Entwicklung des Profils der WGW als engagierte Mitgestalterin der Stadtentwicklung
- Vertretung wohnungswirtschaftlicher Interessen des Unternehmens gegenüber Politik und Verwaltung
- Erstellung von Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Jahresabschluss sowie adressatenbezogener Berichte (externes und internes Berichtswesen)
- Vorbereitung und Wahrnehmung von Sitzungen (Gesellschafterversammlung, Eigentümerversammlung)
- Tätigkeiten im operativen Geschäft der WGW
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit im Bereich der Wohnungswirtschaft

Wir suchen eine Führungspersönlichkeit mit möglichst mehrjähriger Berufserfahrung und Kenntnissen in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sowie im kaufmännischen Bereich. Besonderen Wert legen wir auf kommunikative Qualitäten, Überzeugungs- und Durchsetzungskraft, hohe Belastbarkeit, Bewusstsein für städtische Belange und stadtpolitische Entscheidungswege, Ausdauer sowie Eigeninitiative und die Fähigkeit zur Personalführung und Managementkompetenz.

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in der Stadt Wittichenau oder im unmittelbaren Einzugsbereich genommen wird.

Wir bieten Ihnen

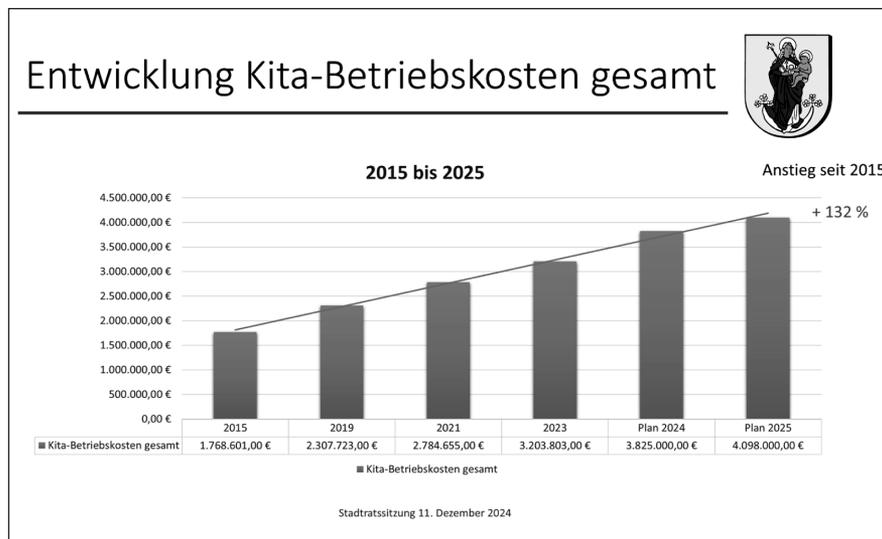
- spannende und abwechslungsreiche Aufgaben
- flexibles Arbeitszeitmodell
- 30 Urlaubstage

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Wittichenau,

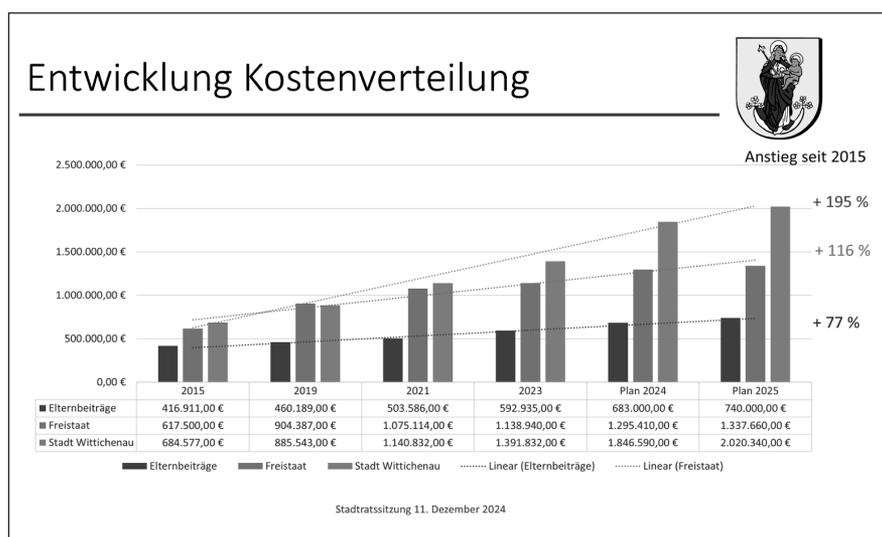
aus den städtischen Wäldern ist Kiefernholz als Brennholz abzugeben. Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Revierförsterin Frau Kobalz, Telefon: 01 73 38 90 311 oder den Leiter Städtischer Bauhof, Herrn Kockert, Tel: 035725 70487

Neue Elternbeiträge für die Kinderbetreuung ab 2025

In Wittichenau müssen ab dem kommenden Jahr die Elternbeiträge für Krippe, Kindergarten und Hort angehoben werden. Das beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 mit großer Mehrheit. Die Ursachen liegen im massiven Anstieg der Betriebskosten. Insbesondere die Personalkosten stiegen aufgrund von Tarifanpassungen und Verbesserungen beim Betreuungsschlüssel seit 2015 massiv an. Insgesamt haben sich in diesem Zeitraum die Betriebskosten für die Kinderbetreuung mehr als verdoppelt. (siehe folgende Grafik)



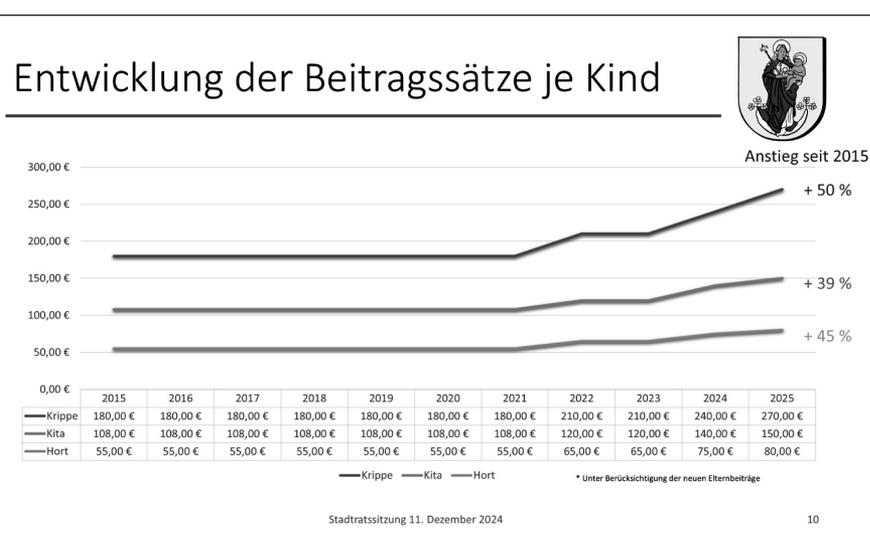
Noch im Jahr 2015 waren die Anteile an der Finanzierung der Betriebskosten zwischen den Eltern, dem Freistaat Sachsen und der Stadt Wittichenau relativ gleichmäßig verteilt. Der Aufwuchs an Kosten wurde seitdem jedoch zu großen Teilen von der Kommune und dem Freistaat getragen. Im Jahr 2025 trägt die Stadt fast das Dreifache an Kosten wie noch 2015. Auch der Freistaat Sachsen hat in diesem Zeitraum seinen Zuschuss mehr als verdoppelt. Der insgesamt beträgt der Anstieg der Ausgaben 195 Prozent bei der Kommune, 116 Prozent beim Freistaat Sachsen und nur 77 Prozent bei den Eltern gegenüber dem Jahr 2015. Ein weiterer Anstieg der Betriebskosten ist dauerhaft nicht alleine aus dem städtischen Haushalt zu stemmen. (siehe folgende Grafik)



Zudem sind die Elternbeiträge für die Krippe zuletzt wieder unter das gesetzliche Mindestmaß gefallen und eine Anhebung in diesem Bereich unausweichlich. Die Spanne beträgt im Krippenbereich mindestens 15 und höchstens 23 Prozent, im Kindergartenbereich für die Zeit vor dem letzten Kindergartenjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie im letzten Kindergartenjahr und im Hortbereich höchstens 30 Prozent, jeweils bezogen auf die zuletzt für das Vorjahr 2023 ermittelten und im Juni 2024 im Amtsblatt bekannt gemachten Betriebskosten.

Die Stadt konnte die Elternbeiträge lange Zeit stabil halten. So gab es zwischen 2015 und 2021 trotz steigender Betriebskosten gar keine Erhöhung. Zusammen mit den Anpassungen von 2022 und 2023 steigen die Beitragssätze je Kind damit seit 2015 lediglich um max. 50% an, während sich die Betriebskosten mehr als verdoppelt (+132 %) haben. (siehe nebenstehende Grafik: Entwicklung der Beitragssätze je Kind)

Die Beitragssätze sind jeweils gerechnet auf eine Vollzeitbetreuung, welche nur von einem kleineren Teil der Eltern in Anspruch genommen wird. Bei kürzeren Betreuungszeiten liegen die Beitragssätze entsprechend deutlich niedriger. Ein Teil der Elternbeiträge wird zudem vom Jugendamt des Landkreises in Form von Rabatten für Alleinerziehende und Geschwisterkinder sowie zur Unterstützung für Eltern mit niedrigem oder ohne Einkommen übernommen.



Es sei auch erwähnt, dass die Stadt über die Betriebskosten hinaus in den vergangenen Jahren mehrere Millionen Euro in die Qualität der Betreuung in den Kitas investiert hat, u.a. mit dem Neubau des Katholischen Kinderhauses und dem Umbau des Alten Bahnhofes zum CSB-Hort. Die Betreuungsqualität hat sich nicht nur in Bezug auf den Betreuungsschlüssel, sondern auch bei den baulichen Voraussetzungen und im Umfeld der Kitas deutlich verbessert.

Die Elternbeiträge bewegen sich trotz der Anpassung ab 2025 insbesondere bei der Krippe weiterhin nur knapp über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmaß. Mit der Anhebung der Elternbeiträge wird lediglich ein kleiner Teil der Kostensteigerungen an die Eltern weitergegeben, den weit überwiegenden Teil davon trägt erneut die Kommune. Da die Betriebskosten ganz überwiegend aus Personalkosten bestehen, wird es von der zukünftigen Tarifentwicklung abhängig sein, wann eine erneute Anpassung der Elternbeiträge notwendig wird. Hingewiesen sei auch auf die immer wieder auftretenden Forderungen nach einer weiteren Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Sollten sich diese durchsetzen, würde dies unmittelbar Einfluss auf die Betriebskosten und damit auch auf die Elternbeiträge haben.

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 06 / 2024 vom 11.12.2024 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 06 / 2024

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2025 für den Kommunalwald der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 29.05.2024 zu.

Erläuterungen:

Die Stadt Wittichenau hat die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes dem Staatsbetrieb Sachsenforst übertragen. Auch die Erarbeitung der langfristigen Planung und der Jahrespläne erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst in Abstimmung mit der Stadt. Momentan basiert die jährliche Planung und Bewirtschaftung des Kommunalwaldes auf der Grundlage der 10jährigen periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) für die Jahre 2022 – 2031, die der Stadtrat am 09.03.2022 beschlossen hat.

Die vom Staatsbetrieb Sachsenforst für 2025 geplanten wesentlichen Arbeitsschwerpunkte liegen im Naturschutzgebiet Dubringer Moor. Dort sollen Durchforstungen bzw. Erntennutzungen erfolgen, die teilweise als dringliche Maßnahmen eingestuft wurden. Unter Berücksichtigung von Fördermitteln und auf Grundlage der augenblicklichen Holzmarktentwicklung wird ein positives Jahresergebnis für 2025 erwartet.

Beschluss-Nr. 02 / 06 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt das durch den beigefügten Lageplan vom 21.11.2024 abgegrenzte Gebiet „Stadtmitte“ mit einer Fläche von ca. 20,3 ha als Maßnahmengbiet/Stadtumbaugebiet nach § 171b Abs. 1 BauGB für das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)“.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

Seit 1990 hat die Stadt Wittichenau bereits an drei verschiedenen aufeinanderfolgenden Städtebauförderprogrammen teilgenommen. Jedes Programm hatte unterschiedliche Förderschwerpunkte, aber in jedem Fall konnte die Stadt und damit auch die Einwohner immer sehr davon profitieren. So wurden im Rahmen der beiden letzten Programme insgesamt 9,3 Mio. € investiert. Davon haben der Bund

und der Freistaat Sachsen zusammen 6,2 Mio. € (2/3) Fördermittel und die Stadt 3,1 Mio. € (1/3) Eigenanteil beigesteuert.

Zwar ist nun das letzte Programm ausgelaufen und mit Hilfe der Firma STEG abgerechnet worden, aber es gibt bereits ein Folgeprogramm, wiederum mit geänderten Förderschwerpunkten. Die Stadt wird sich um Aufnahme in dieses neue Förderprogramm bemühen. Die Festlegung des Fördergebietes ist der erste Schritt hierzu. Die genaue Abgrenzung des Fördergebietes entnehmen Sie bitte der diesbezüglichen gesonderten Bekanntmachung.

Beschluss-Nr. 03 / 06 / 2024

Entsprechend dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25.11.2024 versehenen Prüfbericht der überörtlichen Prüfung und nach Abschluss der örtlichen Prüfung mit Prüfbericht vom 25.11.2024 jeweils durch die „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ wird der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Eigenbetriebs Abwasser wie folgt durch den Stadtrat festgestellt:

1.	Bilanzsumme	10.895.837,91 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	10.664.688,50 €
	- das Umlaufvermögen	231.149,41 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	4.637.607,32 €
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.439.127,00 €
	- die Rückstellungen	39.386,64 €
	- die Verbindlichkeiten	779.716,95 €
2.	Jahresergebnis	77.595,07 €
2.1.	Summe der Erträge	1.103.497,22 €
2.2.	Summe der Aufwendungen	1.025.902,15 €

Beschluss-Nr. 04 / 06 / 2024

Der Jahresüberschuss 2023 des Eigenbetriebs Abwasser in Höhe von 77.595,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 05 / 06 / 2024

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser wird für das Jahr 2023 entlastet.

Erläuterungen zu den Beschlussnummern 03 - 05 / 06 / 2024:

Der Eigenbetrieb Abwasser erzielte in 2023 einen Jahresüberschuss von 77,6 T€ (Vorjahr.: 80 T€; Plan: 94 T€).

Damit die Entschuldung des Eigenbetriebs planmäßig vorangetrieben werden konnte, wurden in der Vergangenheit jährliche Liquiditätszuschüsse von der Stadt an den Eigenbetrieb gezahlt. In 2023 betrug dieser Zuschuss 75 T€.

Gleichzeitig wurde für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage an der zentralen Kläranlage Wittichenau/Neudorf in 2023 ein neuer Kredit zu geförderten, zinsgünstigen Konditionen bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) in Höhe von 150 T€ aufgenommen. Die PV-Anlage ist Ende September 2023 in Betrieb gegangen. Mit ihr kann ca. 25 % des benötigten Stroms direkt vor Ort produziert werden, wodurch sich die Strombezugskosten künftig erheblich verringern werden.

Trotz der neuen Kreditaufnahme hat sich durch die intensive Tilgung alter Darlehen in den vergangenen Jahren der Schuldenstand und damit die Belastung durch Tilgung und Zinsen so weit reduziert, dass ab 2024 mit einer signifikanten Verbesserung der Liquiditätslage gerechnet wird.

Dazu beitragen soll auch die im Jahr 2023 vorgenommene Neukalkulation der Abwassergebühren für 2024 bis 2026, die teilweise zu einer moderaten Erhöhung von Gebühren geführt hat, mit denen die Kostensteigerungen der vergangenen Jahre angemessen aufgefangen werden sollen. Der Eigenbetrieb wird deshalb ab 2024 ohne Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt Wittichenau auskommen und lt. Planung ein positives Ergebnis in Höhe von 51 T€ erwirtschaften.

Beschluss-Nr. 06 / 06 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Abwasser in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 11. November 2024 mit folgenden Eckdaten:

<u>Erfolgsplan</u>	
Erträge	1.168.151 €
Aufwendungen	1.114.258 €
Ergebnis	53.893 €

<u>Liquiditätsplan</u>	
Mittelzu- und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	229.000 €

Mittelzu- und Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-80.000 €
Mittelzu- und Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-119.000 €

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme	0 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €.

Erläuterungen:

In der Planung für 2025 wird davon ausgegangen, dass die im Dezember 2023 für die Jahre 2024 – 2026 beschlossenen, kostendeckend kalkulierten Gebührensätze sowohl für die anfallenden Betriebskosten als auch für die Tilgung der restlichen Kredite des Eigenbetriebs ausreichen und Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt nicht mehr notwendig sein werden. Aufgrund der verbesserten Liquiditätslage können nun verstärkt erforderliche Ersatzinvestitionen geplant werden. So soll in 2025 ein neuer Radlader angeschafft werden, der zwei alte Fahrzeuge ersetzen soll.

Beschluss-Nr. 07 / 06 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2025 gemäß der Anlage 2 in der Entwurfsfassung vom 06.12.2024 anzupassen und festzusetzen.

Erläuterungen:

Ausführliche Erläuterungen finden Sie in einem gesonderten Beitrag in diesem Amtsblatt zu diesem Thema.

Beschluss-Nr. 08 / 06 / 2024

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Wittichenau einschließlich des zugehörigen Kostenverzeichnisses in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 07.11.2024.

Erläuterungen:

Zum 20.01.2024 ist eine umfangreiche Änderung des Sächsischen Brandschutzgesetzes in Kraft getreten. Komplett neu gefasst wurde dabei auch der Paragraph, der die Grundlage für die Feuerwehrkostensatzungen der sächsischen Gemeinden bildet. Eine solche Feuerwehrkostensatzung regelt die Weiterberechnung der Einsatzkosten für die kostenpflichtigen Leistungen der Feuerwehren z.B. für Technische Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen an den Halter des Fahrzeugs oder für Einsätze bei Bränden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, an den Verursacher, wenn dieser bekannt ist.

Neu und positiv ist in Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung gewesen, dass erstmalig der Freistaat die komplizierte Kalkulation der Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge übernommen hat, so dass nicht mehr jede Gemeinde einzeln für sich kalkulieren musste. Für das Feuerwehrpersonal hat der Freistaat leider diesen Schritt nicht getan, so dass dies die Stadtverwaltung nach den Vorgaben des Gesetzestextes übernehmen musste.

Da mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 20.01.2024 die alte Feuerwehrkostensatzung der Stadt Wittichenau nicht mehr anwendbar war, wurde nun eine neue Feuerwehrkostensatzung mit den neu kalkulierten Kostensätzen erstellt und vom Stadtrat beschlossen. Die neue Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Den Wortlaut der Satzung finden Sie in der diesbezüglichen gesonderten Satzungsbekanntmachung in diesem Amtsblatt.

Beschluss-Nr. 09 / 06 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 25.11.2024.

Erläuterungen:

Das Bundesverfassungsgericht hatte vor Jahren entschieden, dass die Grundsteuer nach den „alten“ Regeln nur noch bis zum 31.12.2024 erhoben werden darf, weil die bisherigen Berechnungen auf veralteten Werten beruhen, was nach Auffassung des Gerichtes zu ungerechter Besteuerung geführt hat. Das Bundesverfassungsgericht hatte deshalb den Gesetzgeber dazu verpflichtet, die Grundsteuer zu reformieren und dafür aktuelle Bewertungen vorzunehmen.

Für die Erhebung der „neuen“ Grundsteuer ab 2025 ist der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide auch nicht mehr als Grundlage für die quartalweisen Vorauszahlungen im laufenden Jahr dienen können. Dazu ist es unabdingbar, dass die Gemeinde vorher die neuen Hebesätze festsetzt. Üblicherweise wäre dies zwar mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2025 erfolgt. Da diese aber erst nach Beginn des neuen Jahres beschlossen werden kann, werden die künftigen Hebesätze noch vor dem 01.01.2025 in einer gesonderten Hebesatz-Satzung festgesetzt (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Beschluss-Nr. 10 / 06 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Termine seiner ordentlichen Sitzungen im Jahr 2025 wie folgt:

Verwaltungsausschuss (Mittwoch, 19.00 Uhr)	Technischer Ausschuss (Donnerstag, 18.00 Uhr)	Stadtratssitzung (Mittwoch, 19.00 Uhr)
-	ggf. 16.01.2025	22.01.2025
-	gemeinsame Ausschusssitzung 20.02.2025	26.02.2025
09.04.2025	10.04.2025	16.04.2025
04.06.2025	05.06.2025	11.06.2025
06.08.2025	07.08.2025	13.08.2025
01.10.2025	02.10.2025	08.10.2025
03.12.2025	04.12.2025	10.12.2025

Erläuterungen:

Die Sitzungstermine des Stadtrates sind – wegen der vorher jeweils erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung – weitestgehend mit den Erscheinungsterminen des Amtsblattes abgestimmt. Auch Ferienzeiten und Wochentags-Feiertage wurden - soweit möglich - berücksichtigt.

Wittichenau, 16.12.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 09 / 06 / 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Wittichenau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- Für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf der Steuermessbeträge 280 v. H
 - für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge 410 v. H
- Für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge 370 v. H

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wittichenau, 13.12.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wittichenau (Feuerwehrgostenersatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung vom 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wittichenau, die aufgrund von § 69 SächsBRKG und § 17 SächsFwVO (Brandverhütungsschau) nicht unentgeltlich zu erbringen sind, wird Kostenersatz nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze, dieser Satzung und des Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Kostenschuldner

- Schuldner des Kostenersatzes sind die in § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG und § 17 SächsFwVO genannten Personen.

- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung des Kostenersatzes

- Die Höhe des Kostenersatzes wird auf der Grundlage von § 69 Abs. 4 bis 8 SächsBRKG, § 17 sowie Anlage 5 SächsFwVO und des Kostenverzeichnisses dieser Satzung ermittelt.
 - Gemäß § 69 Abs. 4 SächsBRKG werden die Stundensätze für Einsatzkräfte und Fahrzeuge minutenweise abgerechnet.
 - Hinzu kommen bei der Bemessung des Kostenersatzes weitere in § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG aufgeführte Kostenarten.
 - Soweit die erbrachten kostenpflichtigen Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den ermittelten Kosten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr und wird nach dem Zugang des Kostenbescheides an den

Kostenschuldner fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr vom 18.07.2002 sowie deren Änderungssatzungen vom 29.10.2018 und 22.09.2022 außer Kraft.

Anlage zur Feuerwehrensatzung der Stadt Wittichenau Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

Kostensatz für eine Einsatzkraft

Stundensatz	Minutensatz
30,27 €	0,50 €

2. Kosten für Feuerwehrfahrzeuge nach Anlage 5 der SächsFwVO

Fahrzeugtyp	Stundensatz	Minutensatz
HLF 20 (LF 16/12)	397,80 €	6,63 €
TLF 4000	337,80 €	5,63 €
KdoW	52,80 €	0,88 €
MTW	56,40 €	0,94 €
TSF	108,60 €	1,81 €
TLF 2000 (TLF 16)	277,20 €	4,62 €
TSF (LF 8 / TS 8)	108,60 €	1,81 €

3. Kosten für Fahrzeuganhänger u.ä.

Typ	Stundensatz	Minutensatz
Anhänger STA (Schlauchtransportanhänger)	8,18 €	0,14 €
Anhänger TSA (Tragkraftspritzenanhänger)	8,18 €	0,14 €
Anhänger Schlauchhaspel	2,73 €	0,05 €
Schlauchboot	7,23 €	0,12 €

Wittichenau, 13.12.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den **Beteiligungsbericht per 31.12.2023**

Auf der Grundlage von § 99 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverwaltung Wittichenau den Beteiligungsbericht per 31.12.2023 erstellt und dem Stadtrat vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht gibt in komprimierter Form Auskunft über die wirtschaftliche Lage der privatwirtschaftlichen Unternehmen sowie Eigenbetriebe und Zweckverbände, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die Angaben des Beteiligungsberichts nach § 99 Abs. 2 SächsGemO werden von der Gemeinde dauerhaft für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Einsichtnahme kann im Rathaus, Zimmer 7, bei Frau Künze zu folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

montags	7.00 – 11.30 und 12.45 – 15.30 Uhr
dienstags	7.00 – 11.30 und 12.45 – 15.30 Uhr
mittwochs	7.00 – 11.30 und 12.45 – 15.30 Uhr
donnerstags	7.00 – 11.30 und 12.45 – 16.30 Uhr
freitags	7.00 – 11.30 Uhr

Wittichenau, 16.12.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Meldung der Zählerstände von Gartenzählern sowie Brunnen- und Regenwasserzählern für die Abwassergebührenabrechnung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die ewag Kamenz wird – wie in jedem Jahr – alle Hauseigentümer auffordern, die Zählerstände der Trinkwasser-Hauptzähler für die Jahresabrechnung 2024 zu melden.

Die Stadtverwaltung bittet alle Hauseigentümer, diese Meldung an die ewag fristgerecht abzugeben, da die Stadt Wittichenau diese Zählerstände - hochgerechnet zum 31.12. - von der ewag für die Jahresabrechnung der Abwassergebühren übernimmt.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die zusätzlich zum Hauptzähler der ewag noch einen **privaten Wasserzähler** haben, der für die **Abwassergebührenabrechnung relevant** ist (**Garten-, Brunnen-, Regenwasserzähler u.ä.**), bitten wir um Ablesung dieses Zählerstandes zum Jahreswechsel und Meldung **bis spätestens 15.01.2025** an die Stadtverwaltung.

Bei Gartenzählern kann die Ablesung und Meldung auch ab sofort erfolgen.

Sie können diesen **Zählerstand unter Angabe des Ableседатums** telefonisch bei Frau Künze melden (☎ 755-36), faxen (70256), mailen (simone.kuenze@wittichenau.de) oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Wittichenau, 09.11.2024

Frank Krahl
Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses
zur Fördergebietsabgrenzung „Lebendige Zentren“**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasste in seiner Sitzung Nr. 06/2024 am 11.12.2024 nachfolgenden Beschluss Nr. 02/06/2024, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss
zur Gebietsabgrenzung des Fördergebietes „Stadtmitte“ für das Städtebau-Förderprogramm „Lebendige Zentren (LZP)“:

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt das durch den beigefügten Lageplan vom 21.11.2024 abgegrenzte Gebiet „Stadtmitte“ mit einer Fläche von ca. 20,3 ha als Maßnahmensgebiet/Stadtumbaugebiet nach § 171b Abs. 1 BauGB für das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)“.
Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung / Erläuterungen:

Die Stadt Wittichenau konnte mit Mitteln der Städtebauförderung bereits verschiedene Miss-Stände im Stadtzentrum beseitigen. 2024 erfolgte die Abrechnung des Gebietes "Innerer Stadtkern", welches bisher in zwei Programmen (KSP und SZP) gefördert wurde. Trotz dieser Förderung sind weiterhin städtebauliche Handlungsbedarfe vorhanden. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadtverwaltung Wittichenau einen Neuantrag in der Städtebauförderung zu stellen.

Der Neuantrag soll im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)“ erfolgen. Schwerpunkt des Förderprogramms sind Gesamtmaßnahmen, die überwiegend die Stärkung innerörtlicher Zentren und Innenstädte beinhalten, deren Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeit, Wirtschaft und Kultur zum Ziel haben. Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion und der Aktivierung sowie Verstärkung von partnerschaftlichen Kooperationen der Akteursgruppen.

Die bereitgestellten Zuwendungen dienen der Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen im Stadtzentrum, das durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, betroffen ist. Gefördert werden unter anderem Ordnungsmaßnahmen (Erschließungsanlagen, Plätze, Grünanlagen, Rückbau von Gebäuden, etc.) und Baumaßnahmen an gemeindeeigenen und privaten Gebäuden, die Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie das Management der Zentrenentwicklung und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten.

Der Antrag auf Aufnahme in das Programm der Städtebauförderung muss der Fördermittelstelle bis zum 31. Januar 2025 vorgelegt werden. Als eine Grundlage für eine Programmaufnahme ist ein Stadtratsbeschluss zur räumlichen Abgrenzung des Fördergebietes. Außerdem ist ein Fördergebietskonzept (SEKO) zu erarbeiten, das Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet benennt. Dieses Konzept wird derzeit erarbeitet und dem Stadtrat zum Beschluss vor dem Antrag auf Aufnahme vorgelegt. Die Entscheidung über die Neuaufnahme erfolgt im Wettbewerbsverfahren. Bei einer erfolgreichen Aufnahme in das Programm können Fördermittel über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren eingesetzt werden.

Wittichenau, den 17.12.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Anlage: Lageplan Maßnahmensgebiet „Innerer Stadtkern!“

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadtverwaltung Wittichenau**

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel 2024/2025

Werte Bürgerinnen und Bürger,

unser Rathaus bleibt

am **Freitag, den 27.12.2024** und **Montag, den 30.12.2024** geschlossen.

Die Stadtbibliothek Wittichenau ist am **23.12.2024** und **30.12.2024 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** geöffnet. Ab dem **06.01.2025** ist die Stadtbibliothek zu den regulären Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt sind am **Montag, den 23.12.2024** noch bis **12.00 Uhr** geöffnet. Am **Freitag, den 27.12.2024** und **Montag, den 30.12.2024** sind das Einwohnermeldeamt und Standesamt geschlossen.

Rufbereitschaft:

Bei Sterbefällen ist unsere Standesbeamtin am **27.12.2024** und **30.12.2024** in der Zeit von **08.00 – 12.00 Uhr** unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Frau Irene Noack, ☎ 0151 5260 1969

Für die Ausstellung von Wahlrechtsbescheinigungen ist Frau Irene Noack ebenfalls an diesen beiden Tagen in der Zeit von **8.00 – 12.00 Uhr** unter der oben genannten Telefonnummer zu erreichen.

Die Kämmerei ist vom **24.12.2024 bis 01.01.2025** geschlossen. Ab dem 02.01.2025 ist die Kämmerei zu den regulären Öffnungszeiten wieder erreichbar.

Markus Posch
Bürgermeister



ANLAGE BESCHLUSS

Abgrenzungsplan

Abgrenzung
"Stadtmitte"
neues Gebiet der Städtebauförderung
(LZP ab 2025)
Fläche ca. 20,3 ha

Stadt Wittichenau

Bund-Länder-Programm
Lebendige Zentren (LZP)
"Stadtmitte"

1. Ausg.
2. Ausg.

19.11.2024 Neumann/Giße

die STEG

STATISTISCHES BÜRO DER STADT WITTICHENAU
BÜROSTRASSE 17A, 01717 WITTICHENAU
www.steg.de, T. 03572 70256

IMPRESSUM



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer
Wochenblatt

Druck:
Lessingdruckerei Kamenz